

## **SATZUNG**

### **über die Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

Der Gemeinderat der Gemeinde Teningen hat aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) am 5. November 2019 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 26. Juli 2016 in der Fassung vom 12. März 2019 wird wie folgt geändert:

#### **§ 4 – Aufwandsentschädigung**

- (1) Gemeinderäte und Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amts eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt

| <b>bei Gemeinderäten</b>   |   |        |
|----------------------------|---|--------|
| 1.                         | als monatlicher Grundbetrag in Höhe von                               | 25 EUR |
| 2.                         | als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von                               | 40 EUR |
| 3.                         | als Sitzungsgeld je vorbereitende Fraktions- bzw. Gruppierungssitzung | 25 EUR |
| <b>bei Ortschaftsräten</b> |   |        |
|                            | als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von                               | 40 EUR |

Bei mehreren unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

Die Aufwandsentschädigung wird auch für die Teilnahme an Fraktions- und Gruppierungssitzungen, die der unmittelbaren Vorbereitung einer Gemeinderatsitzung dienen, gezahlt.

#### **§ 2 – Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Teningen, den 5. November 2019

Heinz-Rudolf Hagenacker  
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Vorstehende Satzung wurde nach der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 14. Januar 1975 am 13. November 2019 öffentlich bekanntgemacht und am 14. November 2019 gemäß § 4 Abs. 3 GemO der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Teningen, den 14. November 2019

Rappenecker